

Auf **Jugendstrafe** wird erkannt wegen **schädlicher Neigungen** oder wegen der **Schwere der Schuld**.

Was sind „schädliche Neigungen“?

- „Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen.“ (Bundesgerichtshof)

dabei ist zu prüfen:

- Persönlichkeitsmängel
- Erforderlichkeit einer längeren Gesamterziehung
- negative Prognose: Rückfallgefahr für **erhebliche** Straftaten

Was ist „Schwere der Schuld“?

- persönliche Vorwerfbarkeit des verschuldeten Tatumrechts
- dabei ist zu prüfen:
 - Tatumrecht
 - persönliche Verantwortung
 - Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung

Merke:

Das Jugendstrafrecht ist geprägt vom **Erziehungsgedanken**. Das Konzept der **Strafe als allgemeine Abschreckung** (Generalprävention) gilt nicht.

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Leistungen für Mitglieder:

- Information und Interessenvertretung für Schöffen
- Schöffenstammtische und Regionalgruppen
- Mitgliederzeitschrift **Richter ohne Robe (RohR)** 4 x jährlich
- Schöffentag NRW (alle 2 Jahre)
- Informationsschriften und Merkblätter (kostenlos)

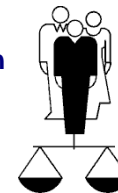
Vorsitzende:

Ulla Sens, Krahkampweg 82, 40223 Düsseldorf,
E-Mail: ursula.sens@t-online.de

Internet: www.schoeffen-nrw.de

Bis zur Gründung eines eigenen Landesverbandes ist der Landesverband NRW auch für Schöffen aus Rheinland-Pfalz zuständig.

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen
Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Hinweise für Jugendschöffen

- Strafmündig ist, wer zur Tatzeit **mindestens 14 Jahre alt** ist. Der Jugendliche ist **strafrechtlich verantwortlich**, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Im Zweifel sollte ein Gutachter bestellt werden.
- Für **Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt Jugendstrafrecht.
- Auf **Heranwachsende**, also Personen, die zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, wird das **Jugendstrafrecht** angewendet, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch **einem Jugendlichen gleichstand**, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine **Jugendverfehlung** handelt (§ 105 JGG).
- Wenn dies nicht der Fall ist, wendet das Gericht das (für Erwachsene geltende) **allgemeine Strafrecht** an.
- Während im allgemeinen Strafrecht als Sanktionen im Wesentlichen nur **Geld- oder Freiheitsstrafe** zur Verfügung stehen, gibt es im Jugendstrafrecht einen breiten Fächer von strafrechtlichen Reaktionen (siehe umseitige Zusammenstellen).
- **Jugendstrafe**, das heißt Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 JGG), kann nur als letztes Mittel (ultima ratio) ausgesprochen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nicht ausreichen.
- **Dauer der Jugendstrafe** (§ 18 JGG): Mindestmaß: 6 Monate, Höchstmaß: 5 Jahre. Bei Verbrechen, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, beträgt das **Höchstmaß der Jugendstrafe: Für Jugendliche 10 Jahre, für Heranwachsende: 15 Jahre.**
- **Strafaussetzung zur Bewährung** (§ 21 JGG), regelmäßig bei Verurteilung bis zu einem Jahr Jugendstrafe, i.d.R. auch bei bis zu zwei Jahren Jugendstrafe (es sei denn, die Vollstreckung ist im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten).

Merke:

Bei (Jugend-)Strafen über 2 Jahren ist eine Strafaussetzung nicht möglich.

Übersicht: Folgen der Straftat

Strafen nach Erwachsenen- strafrecht	Strafrechtliche Reaktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)					
	§ 5 JGG: Zuchtmittel oder Jugendstrafe , wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen					Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG)
	Jugendstrafe (§§ 17 ff.) wegen schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld	Zuchtmittel (§§ 13 ff.)		Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff.)		
		stationäre	ambulante	stationäre	ambulante	
<p>Freiheitsstrafe (ggf. unter Strafaussetzung zur Bewährung)</p> <p>Geldstrafe (ggf. Ersatzfreiheitsstrafe)</p> <p>Verwarnung mit Strafvorbehalt</p>	<p>Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 ff.)</p> <p>Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27)</p>	<p>Arrest (§ 16)</p> <p>Dauerarrest (1-4 Wochen)</p> <p>Kurzarrest (2-4 Tage)</p> <p>Freizeitarrrest (1-2 Wochenenden)</p> <p>„Warnschussarrest“ neben der Bewährungsstrafe (§ 16a) (bis zu 4 Wochen)</p>	<p>Verwarnung (§ 14)</p> <p>Auflagen (§ 15)</p> <p>Schadenswieder- gutmachung</p> <p>Entschuldigung bei dem Verletzten</p> <p>Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung</p>	<p>Hilfe zur Erziehung (§ 12 Nr. 2)</p> <p>Erziehung in einer betreuten Wohnform (Heimerziehung)</p> <p>Weisungen (§ 10 Abs. 2)</p> <p>Heilerzieherische Behandlung</p> <p>Ungehorsamsarrest bei Nichtbefolgung von Weisungen (§ 11 Abs. 3)</p>	<p>Hilfe zur Erziehung (§ 12 Nr. 1)</p> <p>Erziehungs- beistandschaft</p> <p>Weisungen (§ 10 Abs.1 Nr.1-9)</p> <p>Arbeitsleistungen</p> <p>Betreuungsweisung</p> <p>Sozialer Trainingskurs</p> <p>Täter-Opfer-Ausgleich</p> <p>Verkehrsunterricht</p>	<p>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</p> <p>Unterbringung in einer Entziehungsansta- lt</p> <p>Führungsaufsicht</p> <p>Entziehung der Fahrerlaubnis</p>